



Foto: Asbrand

Wunderbar eingegrünter Hof am Rande des Eggegebirges bei Elisenhof (Bad Wünnenberg). Er hat mit dem geschilderten Erbrechtsfall aber nichts zu tun.

## Der Neffe als Hoferbe

Fehlt etwa im Testament der Hinweis, dass der Neffe (Hoferbe) auch das hoffreie Vermögen erhält, können die weichenden Erben des Erblassers den Hofeswert je nach ihrer Erbquote beanspruchen.

Nachdem der kinderlose und unverheiratete Friedrich Schulte\* verstorben war, wurde sein Testament eröffnet. Darin heißt es: „Ich bestimme meinen Neffen Dirk zum Hoferben. Er hat seit seiner Jugend auf dem Hof mitgeholfen. Weitere Anordnungen will ich jetzt im Testament nicht treffen.“

Dirk ist angestellter Tischler. Er betreibt den landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern im Nebenerwerb. Nach der Testamentsöffnung beantragt er beim Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) ein Hoffolgezeugnis. Es wird ihm erteilt und weist ihn als Hoferben aus. Er wird sodann als Hoferbe im Grundbuch eingetragen.

### Erbschein für Geschwister

Zeitgleich beantragt ein Bruder des Erblassers einen Erbschein bezüglich des hoffreien Vermögens und erhält diesen: Da sich das Testament ausdrücklich nur auf die Bestimmung zum Hoferben bezieht, ist hinsichtlich dieses Nachlasses die gesetzliche Erbfolge eingetre-

ten. Deshalb erben die gesetzlichen Erben des Friedrich Schulte den hoffreien Nachlass. Schulte hat noch zwei lebende Geschwister, sie erben mit einer Quote von je 1/2. Der hoffreie Nachlass besteht aus einem Sparbuch über einen höheren Geldbetrag.

Doch Hoferbe Dirk erlebt in der Folge eine weitere unangenehme Überraschung. Sein Onkel, Bruder des Erblassers, fordert ihn als Hoferben auf, ihm 1/2 des Hofeswertes zu zahlen. Der Bruder weist darauf hin, dass er kraft gesetzlicher Erbfolge Erbe des Friedrich Schulte geworden sei und ihm als weichendem Erbe daher auch gemäß seiner Erbquote von 1/2 ein Anteil am Hofeswert zustehe. Dirk dagegen meint, dass der Erblasser ihn über den ausdrücklichen Wortlaut des Testamentes hinaus nicht nur zum Hoferben, sondern auch zum Alleinerben des Hofeswertes habe einsetzen wollen.

Wer hat nun recht?

Der Fall wirft eine Frage auf, die in der Praxis oft übersehen wird, gerade weil in den häufigsten Fällen nicht ein Neffe, sondern ein Kind (Abkömmling) des Hofeigentümers zum Hoferben bestimmt

wird: Wird ein Abkömmling zum Hoferben bestimmt, kommt es regelmäßig zu einer gesetzlich angeordneten Auseinandersetzung zwischen dem Hoferben und den weichenden Erben über den Hofeswert gemäß den jeweiligen Erbquoten.

### Hoferben frei bestimmen

Der Hofeigentümer kann den Hoferben durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen (§ 7 Abs. 1 S. 1 HöfeO). Das geschieht regelmäßig durch ein privatschriftliches oder notarielles Testament, das kann aber auch durch einen Übergabevertrag geschehen.

Hoferbe ist derjenige, auf den der

Hof in der Substanz, das heißt die Hofstelle mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie dem lebenden und toten Inventar, also das Hofvermögen, im Erbfall unmittelbar durch Rechtsnachfolge übergeht. An die Stelle dieses Hofes in seiner Substanz tritt für die Erbauseinandersetzung mit den weichenden Erben der Hofeswert (= 1,5-facher Einheitswert). Diese Bestimmung des Hoferben trifft aber noch keine Aussage darüber, wer weichender Erbe ist und wie dieser am Hofeswert zu beteiligen ist. In § 12 Abs. 1 HöfeO heißt es dazu lediglich: Miterben, die nicht Hoferbe geworden sind – also die weichenden Erben –, steht anstelle eines Anteils am Hof (der Hofsubstanz) ein Anspruch gegen den Hoferben auf Zahlung einer Abfindung in Geld zu.

In § 12 Abs. 3 HöfeO heißt es weiter zur Abfindung: Vom Hofeswert steht nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten den Erben des Erblassers einschließlich des Hoferben, falls er zu seinen Abkömmlingen gehört (!), der Teil zu, der ihrem Anteil am Nachlass nach allgemeinem Recht entspricht.

### Dirk kein Alleinerbe?

Was bedeutet dies für den Hoferben? Dirk erbt zwar aufgrund der Hoferbenbestimmung im Testament den Hof, er ist aber nicht am Hofeswert beteiligt, weil er kein Abkömmling des Schulte ist. Diese „gesetzlich geregelte Verteilung des Hofeswertes“ gilt dann,



**Autor:**  
**Dr. Jobst-Ulrich Lange**

**ist Rechtsanwalt in Bielefeld.**

\* Name und Daten geändert

## Bittere Pille für den Hoferben

Der geschilderte Fall wirft Fragen auf: War es wirklich der Wille von Friedrich Schulte, dass sein Neffe Dirk nicht den ganzen Hof mit dem hofreien Vermögen erben sollte? Wollte er, dass seine Geschwister das Sparbuch und weitere Vermögensgegenstände außerhalb des Hofes erben?

Darüber kann man nach seinem Tod nur noch rätseln. Klar ist: Der Onkel hätte seinem Neffen den ganzen Ärger und die Zahlungen erspart, wenn er bei seinem Testament Dirk als Alleinerben seines Hofes bestimmt und ausdrücklich die gesetzliche Auseinandersetzung über den Hofeswert nach § 12 HöfeO mit den gesetzlichen Erben ausgeschlossen hätte. Das Gleiche gilt übrigens, wenn der Onkel seinem Neffen den Hof im Wege eines Übergabevertrages übergeben hätte.

Im vorliegenden Fall hätte zumindest der Notar, der das Testament beurkundet hat, Friedrich Schulte besser über die Rechtsfolgen aufklären müssen. Könnte Hoferbe Dirk den Notar heute noch auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, weil er seinen Onkel offensichtlich nicht hinreichend aufgeklärt hat? Eine Klage hätte nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn Dirk beweisen könnte, dass es der Wille des Erblassers bei der Beurkundung war, dass sein Neffe auch Alleinerbe des Hofvermögens werden sollte, um dadurch eine gesetzliche Erbfolge in den Hofeswert auszuschließen. Diesen Beweis kann der Neffe heute nicht mehr beibringen. Deshalb muss er die bittere Pille schlucken und die Zahlungen an seine Verwandten leisten, ohne den Notar in Regress nehmen zu können. As

wenn der Hofeigentümer keine abweichenden Anordnungen im Testament oder Übergabevertrag vorsieht. Der Erblasser kann bestimmen, wer zum Kreis der weichenden Erben gehört bzw. ob auch ein Außenstehender, wie ein Neffe, am Hofeswert mit welcher Quote zu beteiligen ist. Der Onkel hätte seinen Neffen aber auch ausdrücklich zum Alleinerben seines Hofvermögens einsetzen und damit die gesetzliche Regelung der beschriebenen Auseinandersetzung über den Hofeswert ausschließen können, was sich allerdings aus dem ausdrücklichen Wortlaut des Testamentes nicht ergibt.

Im Streitfall stellt sich weiter die Frage: Kann man aus dem Hinweis des Erblassers im Testament, der Neffe habe seit Kindesbeinen an auf dem Hof geholfen, ableiten, dass es sein wirklicher Wille bei Errichtung des Testamentes gewesen sei, seinen Neffen nicht nur zum Hoferben, sondern zur „Belohnung“ seiner Verdienste auch zum Alleinerben des Hofes einzusetzen?

## Notar als Zeuge vor Gericht

Dann wäre Dirk Alleinerbe des Hofeswertes geworden und die gesetzlichen Erben wären von der in § 12 HöfeO angeordneten Erbausinandersetzung über den Hofeswert ausgeschlossen worden.

Um den wirklichen Willen des Erblassers zu ermitteln, wurde der Notar, der das Testament beurkundet hatte, vom Gericht als Zeuge

vernommen. Er räumte ein, dass er nach seiner Erinnerung und seinen Aufzeichnungen in der Akte bei der etwa fünf Jahre zurückliegenden Beurkundung mit dem Erblasser nur über die Bestimmung des Hoferben gesprochen habe. Er habe nicht – was doch nahegelegen hätte – beim Erblasser nachgefragt, ob er seinen Neffen nicht nur zum Hoferben, sondern auch zum Alleinerben des Hofeswertes bestimmen wollte. Der Hinweis im Testament, der Neffe habe seit Kindesbeinen an auf dem Hofmitgeholfen, sei wohl nur deshalb im Testament aufgenommen worden, weil der Neffe kein ausgebildeter Landwirt war. Damit wollte der Onkel aufkommende Zweifel an der Wirtschaftsfähigkeit des Neffen „zerstreuen“.

Am Ende stellte das Gericht fest: Friedrich Schulte wollte in seinem Testament offensichtlich nur den Hoferben bestimmen. Es gibt keine Hinweise, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes Dirk auch zum Alleinerben des Hofeswertes bestimmen wollte. Demnach trat für die Erbausinandersetzung über den Hofeswert die gesetzliche Regelung des § 12 HöfeO ein, wonach der Hoferbe den weichenden Erben einen Anteil vom Hofeswert nach deren Erbquoten zahlen muss.

Pech für Dirk: Er muss nun den gesamten Hofeswert (= 1,5-facher Einheitswert abzüglich Hofschulden) an die zwei gesetzlichen Erben seines Onkels auszahlen.

Dr. Jobst-Ulrich Lange

## Krähen-Schonzeit

Wenn ein Landkreis die Krähen-Schonzeit verkürzt, dürfen Naturschützer bei der Entscheidung nicht mitreden.

In Niedersachsen dürfen Rabenkrähen grundsätzlich vom 1. August bis 20. Februar gejagt werden. Im Juli gilt eigentlich noch Schonzeit. Doch im Juli 2013 hob der Landkreis Graftschaff Bentheim die Schonzeit auf seinem Gebiet auf und begründete die Maßnahme damit, dass ein zu großer Bestand an Rabenkrähen bereits zu erheblichen Schäden in der Landwirtschaft geführt hätte.

## Gegen Verkürzung

Ein anerkannter Naturschutzverein wandte sich gegen die Verkürzung der Schonzeit: Die Voraussetzungen dafür (definiert von der Vogelschutz-Richtlinie) hätten nicht vorgelegen. Außerdem hätte der Landkreis die Naturschützer an der Entscheidungsfindung beteiligen müssen, wenn er so eine Verordnung plane.

Dem widersprach das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht mit einer formellen Begründung. Es teilte das Landratsamt fein säuberlich in zwei Behörden auf:

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hätten Naturschutzvereine nur dann ein Mitspracherecht, wenn eine für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Verordnung vorbereite.

## Als Jagdbehörde gehandelt

Die Verkürzung der Schonzeit habe der Landkreis jedoch als Jagdbehörde auf der Grundlage des Niedersächsischen Jagdgesetzes beschlossen. Unter diesen Umständen müsse er dem Naturschutzverein keine Gelegenheit zur Stellungnahme geben und auch keine Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten gewähren.

Auch als Jagdbehörde müsse der Landkreis zwar Vorgaben der Vogelschutz-Richtlinie beachten. Ungeachtet dessen habe er bei dieser Verordnung aber als Jagdbehörde gehandelt und nicht als Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Az. 4 KN 154/13).

OnlineUrteile.de



Foto: blickwinkel/R. Kaufung

Rabenkrähen treten oft in Kolonien auf. Sie können große Schäden auf landwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächen anrichten.